

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 29.06.2022

Seite 379

Nr. 84

---

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 27. Juni 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 23. Februar 2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 171 / Nr. 24), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 5. Oktober 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 727 / Nr. 97) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 29 Absatz 1 Satz 2, 10. Spiegelpunkt** werden die Wörter „sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät“ gestrichen.
2. In der **Anlage** wird im Abschnitt „Vertiefungslinie *Management and Economics*“ bei den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächern der Satz „Die mit (\*) gekennzeichneten Schwerpunkte können nicht miteinander kombiniert werden.“ gestrichen. Die Markierungen mit (\*) bei den betroffenen Schwerpunkten werden gelöscht.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt (Amtliche Mitteilungen) der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 18.05.2022.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Juni 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen